

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
<https://www.rtr.at>



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiterin	Durchwahl	Datum
KOA 1.004/21-006	X	474	06.10.2021

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben

<b>von</b> 01.11.2019	<b>bis</b> 18.02.2021	<b>in</b> 3474 Kirchberg am Wagram, Sachsendorf 27
eine Veranstaltung eines Hörfunkprogramms namens „Musikwelle“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ mit der Funkanlage am Standort Gemeinde 3434 Tulbing, Tulbingerkogel, Leopold Figl Warte (48° 16' 55,0" N 16° 08' 55,7" O) ohne aufrechte Zulassung betrieben.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
300,-	3 Tage	-	§ 27 Abs. 3 PrR-G iVm §§ 16, 19 Verwaltungs- strafgesetz 1991 (VStG), BGBI. I Nr. 52 idF BGBI. I Nr. 58/2018

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**30,-** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);  
Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**330,- Euro**

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

**Begründung:**

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer Anzeige über die Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms „Musikwelle“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ mit der Funkanlage am Standort Gemeinde 3434 Tulbing, Tulbingerkogel, Leopold Figl Warte (48° 16' 55,0" N 16° 08' 55,7" O) ohne fernmelderechtliche Bewilligung, hat die Fernmeldebehörde am 17.02.2021 das Signal wahrgenommen und am 18.02.2021 am Standort der Funkanlage Leopold Figl Warte Nachschau gehalten. Die Funkanlage wurde dabei abgeschaltet und außer Betrieb genommen. Das Fernmeldebüro informierte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) darüber, dass gegen A eine Strafverfügung wegen Übertretung nach § 74 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 1 Zif. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 erlassen werde. Der Beschuldigte hat demnach im Zeitraum von 01.11.2019 bis 18.02.2021 das Hörfunkprogramm

„Musikwelle“ veranstaltet unter Nutzung einer Funkanlage am Standort Gemeinde 3434 Tulbing, Tulbingerkogel, Leopold Figl Warte (48° 16' 55,0" N 16° 08' 55,7" O) ohne fernmelderechtliche Bewilligung.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.04.2021 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe im Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 18.02.2021 in 3474 Wagram, Sachsendorf 27 eine Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Musikwelle“ unter Nutzung einer Funkanlage am Standort Gemeinde 3434 Tulbing, Tulbingerkogel, Leopold Figl Warte (48° 16' 55,0" N 16° 08' 55,7" O) betrieben, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Der Beschuldigte brachte mit Stellungnahme vom 25.05.2021 vor, im Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 18.02.2021 eine Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Musikwelle“ unter Nutzung einer Funkanlage am Standort 3434 Tulbing, Tulbingerkogel, Leopold Figl Warte ohne Zulassung betrieben zu haben.

Sein Bruder habe mitgewirkt, alleiniger Verantwortlicher für dieses Projekt sei jedoch der Beschuldigte selbst gewesen. Das Hörfunkprogramm sei aus Leidenschaft und professionell unter Beachtung der Gesetze des Privatradiogesetzes betrieben worden. Auch den Programmgrundsätzen laut § 16 PrR-G sei Rechnung getragen worden.

Man habe der in Österreich am Hörfunkmarkt benachteiligten Altersgruppe der über Dreißigjährigen ein Programm anbieten wollen, welches diese an frühere Tage zurückrinnern solle und zwar mittels eines Musikformats der früheren Jahrzehnte (1930er bis Ende der 1990er Jahre) mit den Genres: Austropop, Pop, Schlager, Oldies, Country und Evergreens.

Neben der Musik aus früheren Jahrzehnten sei großer Wert auf die Information der Zielgruppe mit Neuigkeiten aus Niederösterreich (fünf Mal täglich) und aus Österreich sowie mit Weltnachrichten zur vollen Stunde gelegt worden. Ebenfalls sei über aktuell anstehende Veranstaltungen in der Region sowie über das aktuellste Verkehrsgeschehen informiert worden.

Nach wiederholten Rückmeldungen über die einseitige Fokussierung auf die jüngere Zielgruppe am Hörfunkmarkt, habe man der älteren Generation etwas Gutes tun und für diese ein eigenes Programm erschaffen wollen, welches sich ausschließlich an diese Zielgruppe richte.

Begonnen habe man mit einem Kabelhörfunkprogramm (A1 Kabelnetz) und einem Webradio ([www.musikwelle.com](http://www.musikwelle.com)). Nach einiger Zeit sei ein gewisser Bekanntheitsgrad erreicht worden und es langten vermehrt Anfragen ein, weshalb das Programm nicht über UKW gesendet werde, da man das Programm auch im Auto oder am Küchenradio empfangen wolle. Daher habe man ein Radioprogramm anbieten wollen, wofür das Wort „Radio“ früher einmal gestanden sei – als täglicher Begleiter durch den Tag. Nach gründlicher Überlegung, wie man an eine UKW-Frequenz kommen könne, sei bewusstgeworden, dass zunächst eine freie Frequenz im Raum Tulln und Krems aufzufinden sei, welche keinen anderen Sender störe und wo genügend Abstand zu den anderen Radiostationen vorhanden sei. Dann sei man durch Niederösterreich mit dem Auto gefahren und habe dabei das komplette UKW-Band auf eine freie Lücke „durchstöbert“. Man habe die verfahrensgegenständliche Frequenz 103,1 MHz gefunden, auf der niemand gesendet habe – außer einer Radiostation auf 103,0 MHz in Tschechien.

Nach aufgefunder „freier“ UKW-Frequenz sei überlegt worden, wie man nun auf dieser senden könne. Da sich der Beschuldigte schon lange mit dem Thema „Radio“ beschäftigt habe, sei ihm klar gewesen, dass – wenn diese Übertragungskapazität beantragt werde – die Regulierungsbehörde diese ausschreiben müsse und jeder sich dann darauf (sofern technisch realisierbar) bewerben könne. Erfahrungsgemäß habe er gewusst, dass die am Hörfunkmarkt stärkeren Stationen ihn vermutlich weggedrängt hätten und die Frequenz einem anderen Hörfunkveranstalter zugesprochen worden wäre. Daher habe man aus einer gewissen Angst von diesem Schritt abgesehen und sich eine Sendeanlage samt dazugehöriger Antenne (mit CE Prüfzeichen) zugelegt und diese ohne Zulassung in Betrieb genommen.

Aus heutiger Sicht sei klar, dass dies der falsche Weg gewesen sei, aber man habe es als eine Art Verpflichtung der Hörerschaft gegenüber angesehen, welche sehnlichst auf so ein Programm gewartet

habe, dieses auch zu bieten.

Da man sich mit dem Thema Radio sehr viel beschäftigt habe, sei man dem Privatradiogesetz dennoch treu geblieben. Von der ersten Stunde an habe man die AKM- und LSG-Gebühren entrichtet, um illegales Handeln zu vermeiden.

Man habe einzig den Hörern das gute Gefühl am Radio wieder zurückzubringen wollen – abseits des vorhandenen Mainstreams.

Nachdem die Sendeanlage am 18.02.2021 durch das Fernmeldebüro außer Betrieb genommen worden sei, seien von vielen Hörern Nachfragen nach dem Verbleib des – für sie bereichernden – Programms eingegangen. Um das Programm wieder an die Hörerschaft zu bringen, habe man sich intensiv mit dem Thema „Ereignishörfunk“ beschäftigt und einen entsprechenden Antrag bei der Regulierungsbehörde eingebracht, was allerdings aufgrund der Neuartigkeit der Materie eine sehr aufwendige Arbeit gewesen sei. Auf diesem Wege habe man die UKW-Frequenz 103,1 MHz vom selben Standort (Tulbingerkogel) aus beantragt, jedoch wieder mit der Angst, eine solche Lizenz nicht zu erhalten. Nach zahlreichem Schriftverkehr mit der Regulierungsbehörde und Änderungen (Frequenz, Standort etc.) sei es letzendes doch erreicht worden, das Programm der interessierten Hörerschaft über legalem Wege näher zu bringen, was für alle eine große Bereicherung und Erleichterung gewesen sei.

Man habe sehr viel Wert daraufgelegt, keine andere Rundfunkstation zu stören und auch nicht gegen das Privatradiogesetz zu verstößen. Sämtliche Aufnahmen des Programmes (wie von der Behörde vorgeschrieben) etwa die Speicherung der Aufnahmen für zehn Wochen, seien noch vorhanden und würden als Beweismittel für die Einhaltung des Privatradiogesetzes angeboten.

Zur finanziellen Lage führte der Beschuldigte an, bis 01.06.2021 XXX gemeldet gewesen zu seien und ab Juni als selbstständiger Hörfunkveranstalter zu gelten. Er beziehe ein Monatseinkommen in der Höhe von ungefähr XXX Euro. Mit dem Radiosender selbst erziele er derzeit noch keine Einnahmen. Auch in der Vergangenheit habe er keine Einnahmen aus dem Radiosender lukrieren können, da dieses Projekt ehrenamtlich betrieben worden sei und die laufenden Kosten aus eigener Hand finanziert worden seien. Die Behörde werde ausdrücklich gebeten, dies bei der Bemessung einer Geldstrafe zu berücksichtigen. Zudem bitte der Beschuldigte nochmals ehrlich um Verzeihung, diese Verletzung begangen zu haben und gestehe ein, dass dies aus heutiger Sicht nicht korrekt gewesen sei.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

A hat im Zeitraum von 01.11.2019 bis 18.02.2021 das Hörfunkprogramm „Musikwelle“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ mit der Funkanlage am Standort Gemeinde 3434 Tulbing, Tulbingerkogel – Leopold Figl Warte (48° 16' 55,0" N 16° 08' 55,7" O) veranstaltet ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Dabei ist es dem Beschuldigten darum gegangen, ein Hörfunkprogramm für die – seiner Meinung nach – am Hörfunkmarkt unterrepräsentierten Zielgruppe der über Dreißigjährigen anzubieten. Neben einem Musikformat der früheren Jahrzehnte (1930er bis Ende der 1990er Jahre) der Genres Austropop, Pop, Schlager, Oldies, Country und Evergreens wurden fünf Mal am Tag regionale Nachrichten und Nachrichten aus Österreich sowie Weltnachrichten gesendet. Über aktuell anstehende Veranstaltungen in der Region sowie über das Verkehrsgeschehen sollte ebenfalls informiert werden.

Dem Beschuldigten war das Erfordernis einer rundfunkrechtlichen Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms bewusst, da er sich eingängig mit der Materie auseinandergesetzt hat und ansonsten – nach eigenen Angaben – bemüht war, die rundfunkrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Er hat von einer entsprechenden Antragstellung Abstand genommen, um ein Ausschreibungsverfahren zu vermeiden, da er befürchtete, von anderen Radioveranstaltern verdrängt zu werden.

In seiner Stellungnahme zeigte er sich geständig und einsichtig.

Das vom Beschuldigten verbreitete Kabelhörfunkprogramm „Donau Radio – Musikwelle“ bzw. kurz „Musikwelle“ hat er am 27.07.2020, KOA 1.905/20-001, gemäß § 6a PrR-G angezeigt. Es handelt sich dabei

um ein ganztägiges Radioprogramm, welches im Kabelnetz der A1 Telekom Austria AG verbreitet wird. Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und wird zum überwiegenden Teil selbst produziert, die Weltnachrichten werden extern zugekauft.

Zudem wurde dem Beschuldigten mit Bescheid vom 20.04.2021, zu KOA 1.101/21-023, für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021, sowie mit Bescheid vom 07.07.2021, zu KOA 1.101/21-037, für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 01.11.2021 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ erteilt.

Über den Beschuldigten wurden bislang keine Verwaltungsstrafen aufgrund Übertretungen nach PrR-G verhängt.

Der Beschuldigte verfügt über ein Nettoeinkommen von rund XXX Euro monatlich. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen keine.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ohne aufrechter Zulassung ergeben sich aus dem Erhebungsbericht des Fernmeldebüros – Bereich Ost vom 25.02.2021 über die amtliche Erhebung vom 18.02.2021. Die feststellende Benennung der Übertragungskapazität ergibt sich aus dem Amtssachverständigengutachten vom 29.03.2021, KOA 1.101/21-007.

Tat Handlung und Tatzeitraum wurden vom Beschuldigten mittels schriftlicher Stellungnahme vom 25.05.2021 ausdrücklich zugestanden. Auch die Feststellungen zu Motivation und Vorhaben des Beschuldigten sowie seiner Kenntnis über das Erfordernis einer rufunkrechtlichen Zulassung, ergeben sich aus der Stellungnahme des Beschuldigten vom 25.05.2021.

Die Feststellungen über die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk sowie zur Weiterverbreitung über Kabel beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie der Anzeige bzw. den zugrundeliegenden Verwaltungskten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach gegen den Beschuldigten keine Verwaltungsstrafen aufgrund Übertretungen nach PrR-G verhängt wurden, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten sowie den nicht bestehenden Sorge- bzw. Unterhaltpflichten beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Beschuldigten in der schriftlichen Stellungnahme vom 25.05.2021.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 108/2021, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht einschließlich der Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 3 PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.260,- Euro zu bestrafen, wer Hörfunk ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür nach dem PrR-G eine Zulassung notwendig ist.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen. Die Strafgelder fließen dem Bund zu.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Zulassung“**

**§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.**

[...].“

Der Beschuldigte hat im Zeitraum von 01.11.2019 bis 18.02.2021 das Hörfunkprogramm „Musikwelle“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ mit der Funkanlage am Standort Gemeinde 3434 Tulbing, Tulbingerkogel, Leopold Figl Warte (48° 16' 55,0“ N 16° 08' 55,7“ O) veranstaltet ohne dafür über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nach § 3 PrR-G zu verfügen. Es liegt daher objektiv eine Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G durch den Beschuldigten vor.

Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung, die ihm angelastet wird, verwirklicht.

#### **4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG, idF BGBl. I Nr. 58/2018, normiert hierzu:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschuldenglaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteins – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG ist so zu verstehen, dass die Unkenntnis der

Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss. Im Regelfall – und dies trifft jedenfalls auch auf den gegenständlichen Fall zu, wonach für die Veranstaltung von analogem Hörfunk eine Zulassung erforderlich ist – bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG, § 5 Rz 16 ff).

Vorliegend hat der Beschuldigte im Rahmen seiner Stellungnahme dargelegt, dass ihm die gegenständliche Verpflichtung zur Beantragung einer Zulassung durchaus bewusst gewesen war, er jedoch ein Ausschreibungsverfahren umgehen wollte. In der Befürchtung von anderen Radioveranstaltern „verdrängt“ zu werden, hat er gesetzwidrig das Hörfunkprogramm ohne entsprechende Zulassung veranstaltet. Im Ergebnis wollte der Beschuldigte sich einem Auswahlverfahren zur Erlangung einer Hörfunkzulassung entziehen und hat sich durch dieses Verhalten über bestehende gesetzliche Bestimmungen hinweggesetzt.

Der Beschuldigte hat den Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen einkalkuliert und sich damit abgefunden, dass er andere potentiell geeignete Hörfunkveranstalter vorweg an einer Mitbewerbung bei einer Ausschreibung nach § 13 PrR-G hindert, womit er zumindest die Vorsatzform dolus eventualis erfüllt.

Das Vorbringen, wonach er sich (sonst) an die rundfunkrechtlichen Bestimmungen gehalten habe, ist in keiner Weise geeignet, eine Entlastung zu bewirken. Ebenso die Akzeptanz seiner Hörerschaft und der Wille, der „älteren“ – und seiner Meinung nach am Hörfunkmarkt unterrepräsentierten – Bevölkerungsschicht ein Radioformat zu bieten, stellen keine tauglichen Entlastungsgründe dar.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit ungeeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat grob schulhaft § 3 Abs. 1 PrR-G verletzt und dadurch die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 3 PrR-G begangen.

#### 4.4. Strafbemessung

Vorweg ist festzuhalten, dass auch bei Vorliegen einer rechtkräftigen Strafverfügung des Fernmeldebüros wegen Verstößen gegen § 74 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 gegenständliches Verfahren nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößen kann.

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt das sogenannte Kumulationsprinzip. Das bedeutet, dass für jedes Delikt eine eigene Strafe, somit nebeneinander mehrere Strafen zu verhängen sind. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Täter durch verschiedene Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat – sei es solche gleicher oder verschiedener Art hat – (gleichartige oder ungleichartige Realkonkurrenz) oder durch ein und dieselbe Tat mehrere verschiedene Delikte verwirklicht werden (Idealkonkurrenz) (vgl. VwGH 11.07.2001, 90/04/0174).

Durch ein und dieselbe Tat können mehrere verschiedene Delikte verwirklicht werden (Idealkonkurrenz). Dies kann etwa dann vorkommen, wenn diese Tat die verschiedenen Schutzzwecke verschiedener Normen verletzen und dementsprechend unter mehrere Strafdrohungen fallen kann, wobei im Einzelfall das Verbot der Doppelbestrafung zu beachten ist (vgl. VwGH 19.12.2003, 2003/02/0090).

Die Verwaltungsstrafatbestände des § 74 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 und § 27 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 PrR-G schließen einander nicht aus. Die beiden Verwaltungsstrafatbestände beinhalten jeweils unterschiedliche Schutzzwecke. Während der Zweck des TKG 2003 unter anderem darin besteht, durch Maßnahmen der Regulierung das Ziel einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen zu erreichen, um dadurch andere Funkteilnehmer weitestgehend vor Störungen zu bewahren, beinhaltet der Schutzzweck des § 27 Abs. 3 iVm § 3 PrR-G im Wesentlichen die Absicherung der Ordnungsfunktion der Rundfunkordnung und damit des gleichberechtigten Wettbewerbs der Rundfunkveranstalter

untereinander und zudem die Absicherung der gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise der werberechtlichen Bestimmungen und der Programmgrundsätze.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung von § 3 Abs. 1 PrR-G, wonach Voraussetzung für die Veranstaltung von analogem Hörfunk eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde ist, handelt es sich um eine Umgehung einer Vorschrift, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung der regulatorischen Tätigkeit ist. Die sachliche Begründung für den insoweit „erschwert“ Zugang zur Verbreitungstechnologie Terrestrik liegt u.a. in der großräumigen, weit über die Landesgrenzen hinausgehenden Empfangbarkeit, zudem stellt diese Verbreitungstechnologie erhebliche Anforderungen an ausreichende finanzielle Voraussetzungen, die eine nähere Prüfung rechtfertigen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 469).

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, da der Beschuldigte sich über das erforderliche rundfunkrechtliche Zulassungsverfahren informiert hat und bewusst für eine Verletzung der Gesetze entschlossen hat, um sich jeglichem Wettbewerb zu entziehen. Der gegenständliche Fall stellt eine typische Verletzung von § 3 Abs. 1 PrR-G dar, und durch das grobschuldhafte Verhalten des Beschuldigten kann nicht von einer Strafe abgesehen werden.

Strafausschließungsgründe liegen keine vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf den Angaben des Beschuldigten in der schriftlichen

Stellungnahme vom 25.05.2021 geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von XXX Euro aus, wobei keine Obsorge- und Unterhaltpflichten zu berücksichtigen sind. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat. Mildernd wirkt auch der Umstand, dass es sich um seine erste Verwaltungsübertretung nach dieser Bestimmung des PrR-G handelt. Jedoch stellen weder animierende positive Rückmeldungen, noch der Wille, für eine vermeintlich unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppe ein Radioprogramm anzubieten, achtenswerte Beweggründe dar, welche eine Strafmilderung bewirken können. Weiters ist zu würdigen, dass der Beschuldigte sich zwischenzeitlich wohlverhalten hat und ordnungsgemäß Anträge zur Veranstaltung von Ereignishörfunk eingebracht hat.

Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, der Dauer der Tat und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war daher eine Strafe in Höhe von 300,- Euro zu verhängen. Die Strafe ist somit noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 7.260,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### 4.5. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 30,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.004/21-006 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)